

Wirkungsweisen, nämlich die Einmaligkeitswirkung (Wiederholungsverbot) im Sinne einer negativen Sachentscheidungsvoraussetzung und die Bindungswirkung im Sinne der Verbindlichkeit des Entscheidungsinhalts.³²⁹

a) Einmaligkeitswirkung

Im Zivilprozessrecht wird unter der Einmaligkeitswirkung ein Wiederholungsverbot in dem Sinne verstanden, dass über denselben Anspruch (*eadem res*) nicht noch einmal prozessiert werden darf (*ne bis in idem*).³³⁰ Die Einmaligkeitswirkung verhindert eine erneute Entscheidung über die bereits entschiedene Hauptfrage und verwehrt wie die Streitanhängigkeit einen zweiten Prozess und eine zweite Entscheidung über denselben Streit- bzw. Verfahrensgegenstand.³³¹ Die materielle Rechtskraft wirkt in der Bedeutung der *ne bis in idem*-Regel (Einmaligkeitswirkung) als negative Sachentscheidungsvoraussetzung bzw. als Prozesshindernis oder Zulässigkeitsbarriere und ist in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen wahrzunehmen.³³² Von der so verstandenen Einmaligkeitswirkung als Wiederholungsverbot geht auch überwiegend die deutsche Verfassungsprozessrechtslehre aus. Diese Auffassung rekurriert teilweise auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur wiederholten Vorlage im Verfahren der konkreten Normenkontrolle.³³³

329 Siehe Rechberger/Simotta, S. 416 f., Rz. 695 und Cremer, S. 253.

330 Vgl. Deixler-Hübner/Klicka, S. 135, Rz. 260.

331 Vgl. Rechberger/Simotta, S. 417, Rz. 697.

332 Siehe für das Zivilverfahren und zu den Folgen bei Nichtbeachtung dieses Prozesshindernisses Rechberger/Simotta, S. 417, Rz. 697 und für den Verfassungsprozess Benda/Klein, S. 536, Rz. 1296 und Cremer, S. 252 f.

333 Siehe Detterbeck, S. 341 ff. Er plädiert allerdings für das deutsche Verfassungsprozessrecht mit Blick auf die prozessualen Probleme, die durch den Erlass eines mit einer vom Bundesverfassungsgericht zuvor verworfenen Norm inhaltsgleichen Gesetzes entstehen, für ein blosses Abweichungsverbot anstelle des Wiederholungsverbots. In Deutschland ist die Lehre vom Abweichungsverbot deshalb aufgekommen, weil die deutsche Zivilprozessordnung im Gegensatz zur österreichischen Zivilprozessordnung keine deutliche Regelung des Wiederholungsverbots enthält. Vgl. dazu Rechberger/Simotta, S. 417 f., Rz. 697; siehe zum Wiederholungsverbot auch hinten S. 858 f.